

Erläuterungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 15.300 (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN ¹	ERLÄUTERUNGEN
<p>Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz² sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen³ und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz⁴:</p>	<p>Das Reglement konkretisiert die gesetzliche Grundlage des Mietzinsbeitragsgesetzes (MBG) und der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG), welche beide am 01.01.2024 in Kraft treten werden. Mit dem totalrevidierten MBG werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Das Mietzinsbeitragsreglement (MBR) regelt die Standards der Gemeinde Muttenz in denjenigen Teilen, wo die Gemeindeautonomie Ermessensspielraum erhält. Das vorliegende MBR wurde an die Reglemente der Birsstädter Gemeinden angelehnt. Das neue MBR weist eine andere Gliederung der § als das ursprüngliche Reglement auf und ist bei gewissen Paragraphen nicht mehr so ausführlich, da die Grundlagen bereits im MBG und in der Vo MBG geregelt sind.</p> <p>Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben.</p> <p>Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert bzw. ist die Sozialhilfe subsidiär zu den Mietzinsbeiträgen. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.</p>

¹ Da es sich bei vorliegendem Reglement um ein Neues Reglement zu einem komplett neu überarbeitetem Gesetz handelt, welches demzufolge auch über einen völlig neuen Aufbau verfügt, wurde auf eine synoptische Darstellung zwischen altem und neuem Reglement verzichtet.

² SGS 180 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz (GemG) vom 28. Mai 1970)

³ SGS 844 Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

⁴ SGS 844.0 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

Erläuterungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 15.300 (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

	<p>Damit der Gemeinderat v.a. betreffend der Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, kam in der Arbeitsgruppe der Birsstadtgemeinden die Idee auf, im neuen Reglement keine starren Prozentsätze zu fixieren, sondern dem Gemeinderat wo möglich einen Wertebereich («Range») an die Hand zu geben. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements kann so der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen, ohne dafür an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen.</p>
A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG, SGS 844) sowie der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11).</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmung in § 10 MBG. Der grundsätzliche Zweck der Mietzinsbeiträge ist gemäss Definition in § 1 MBG die Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Mit den Mietzinsbeiträgen soll insbesondere der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert werden.</p>
B. Anspruchsvoraussetzungen	
<p>§ 2 Mietzinshöchstbetrag</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% der Jahresnettomiete als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p> <p>² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 5 MBG i.V.m. § 1 Vo MBG. Diese Bestimmung regelt, wie hoch der maximale Mietzinsbeitrag im Verhältnis zur Jahresnettomiete (plus 20% NK) sein darf. Mindestens 75% sind in der kantonalen Verordnung vorgegeben, die Gemeinde kann den Anteil aber auch höher ansetzen. Je höher der maximale Mietzinsbeitrag ist, umso geringer ist der selbst zu tragende Anteil. Die Frage ist eine sozialpolitische, die der Gemeinderat aufgrund von konkreten Berechnungen in der Verordnung zu definieren hat.</p> <p>Die angemessene Jahresnettomiete muss mindestens dem festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% als Nebenkosten entsprechen. Je höher die angemessene Jahresnettomiete zu liegen kommt, desto mehr Haushalte werden einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge geltend machen können.</p>

Erläuterungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 15.300 (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

<p>Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p>	<p>Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber (siehe Landratsvorlage 2022/386 vom 21.6.2022, Abschnitt 2.11.2, S. 25f): Neueintritte in die Sozialhilfe von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf können verhindert und Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe abgelöst werden.</p> <p>Die Mietzinsgrenzwerte der Sozialhilfebehörde Muttenz sehen für das Jahr 2024 wie folgt aus:</p> <table data-bbox="931 608 1568 842"><tr><td>1-Personenhaushalt</td><td>CHF 1'060.00 / Monat</td></tr><tr><td>2-Personenhaushalt</td><td>CHF 1'320.00 / Monat</td></tr><tr><td>3-Personenhaushalt</td><td>CHF 1'580.00 / Monat</td></tr><tr><td>4-Personenhaushalt</td><td>CHF 1'850.00 / Monat</td></tr><tr><td>5-Personenhaushalt</td><td>CHF 1'940.00 / Monat</td></tr><tr><td>6-Personenhaushalt</td><td>CHF 2'200.00 / Monat</td></tr><tr><td>für jede weitere Person</td><td>+ CHF 100.00 / Monat</td></tr></table> <p>Die Mietzinsgrenzwerte verstehen sich exkl. Nebenkosten.</p>	1-Personenhaushalt	CHF 1'060.00 / Monat	2-Personenhaushalt	CHF 1'320.00 / Monat	3-Personenhaushalt	CHF 1'580.00 / Monat	4-Personenhaushalt	CHF 1'850.00 / Monat	5-Personenhaushalt	CHF 1'940.00 / Monat	6-Personenhaushalt	CHF 2'200.00 / Monat	für jede weitere Person	+ CHF 100.00 / Monat
1-Personenhaushalt	CHF 1'060.00 / Monat														
2-Personenhaushalt	CHF 1'320.00 / Monat														
3-Personenhaushalt	CHF 1'580.00 / Monat														
4-Personenhaushalt	CHF 1'850.00 / Monat														
5-Personenhaushalt	CHF 1'940.00 / Monat														
6-Personenhaushalt	CHF 2'200.00 / Monat														
für jede weitere Person	+ CHF 100.00 / Monat														
<p>§ 3 Einkommensgrenze</p> <p>Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 Vo MBG. Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Sozialhilfeverordnung [SHV, SGS 850.11]) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der Einkommensgrenze einfliesst. Der Faktor entspricht mindestens 130%.</p> <p>Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen: <i>130 bis 150% Sozialhilfegrundbedarf (SH-Grundbedarf)</i> <i>+ effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien</i> <i>+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mind. 100-120% des Mietzinsgrenzwertes der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20% der Nettomiete als Nebenkosten</i> <i>+ effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung</i></p>														

	<p>= Einkommensgrenze</p> <p>Je höher der Faktor festgesetzt wird, desto höher ist die Einkommensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Auch hier gilt, dass den damit verbundenen Mehrkosten Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüberstehen (vgl. die Ausführungen zu § 2)</p>														
<p>§ 4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 7 MBG i.V.m. § 3 Vo MBG. Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 16 Abs. 2 SHV) in die Berechnung der Vermögensgrenze einfließen. Der minimale Faktor beträgt 5. Je höher die Gemeinde den Faktor festsetzt, desto höher ist die Vermögensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Eine höhere Vermögensgrenze wirkt präventiv. Personen mit geringem Einkommen müssen nicht ihre Reserven aufbrauchen und werden darin unterstützt, ihre Lebenssituation zu stabilisieren. Ein späterer Eintritt in die Sozialhilfe kann so gegebenenfalls frühzeitig verhindert werden. Auf die Ablösung von bestehenden Sozialhilfefällen hat die Vermögensgrenze keinen Einfluss.</p> <p>Die Vermögensfreibeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV lauten für:</p> <table><tr><td>1 unterstützte Person</td><td>CHF 2'200.00</td></tr><tr><td>2 unterstützte Personen</td><td>CHF 3'400.00</td></tr><tr><td>3 unterstützte Personen</td><td>CHF 4'200.00</td></tr><tr><td>4 unterstützte Personen</td><td>CHF 4'700.00</td></tr><tr><td>5 und mehr unterstützte Personen</td><td>CHF 5'300.00</td></tr></table> <p>Die Vermögensfreibeträge für Personen ab 55 Jahren betragen für</p> <table><tr><td>eine Einzelperson</td><td>CHF 25'000.00</td></tr><tr><td>ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft</td><td>CHF 50'000.00</td></tr></table>	1 unterstützte Person	CHF 2'200.00	2 unterstützte Personen	CHF 3'400.00	3 unterstützte Personen	CHF 4'200.00	4 unterstützte Personen	CHF 4'700.00	5 und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300.00	eine Einzelperson	CHF 25'000.00	ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft	CHF 50'000.00
1 unterstützte Person	CHF 2'200.00														
2 unterstützte Personen	CHF 3'400.00														
3 unterstützte Personen	CHF 4'200.00														
4 unterstützte Personen	CHF 4'700.00														
5 und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300.00														
eine Einzelperson	CHF 25'000.00														
ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft	CHF 50'000.00														

⁵ SGS 850.11

Erläuterungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 15.300 (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

<p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p>Die Birsstädter Gemeinden wenden mehrheitlich Faktor 5 bei der Berechnung der Vermögensfreibeträge an.</p> <p>Ein Fahrzeug ist ein Vermögenswert, weshalb es grundsätzlich miteinberechnet werden muss. Die Gemeinden können nur vorsehen, dass ein Fahrzeug nicht eingerechnet wird, wenn es aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird. Dabei muss die Gemeinde ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. Insbesondere muss sie in der Verordnung zum Reglement festlegen, was als berufliche und gesundheitliche Gründe gilt.</p>
C. Berechnungsgrundlagen	
<p>§ 5 Massgebliches Einkommen</p> <p>Das Jahresnettoeinkommen, das 130% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100% angerechnet. Der Teil des Jahresnettoeinkommens, der 130% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird zu 75% angerechnet.</p>	<p>Das massgebliche Einkommen der Unterstützungseinheit setzt sich aus deren allen Einkünften zusammen. Dazu wird derjenige Teil des Einkommens, der 130% des Grundbedarfs in der Sozialhilfe entspricht, zu 100% angerechnet und derjenige Teil des Einkommens, der 130% des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird nur bis zu 75% angerechnet.</p> <p><i>13% SH-Grundbedarf + 75% * (Jahresnettoeinkommen – 130% Sh-Grundbedarf = massgebliches Einkommen</i></p>
<p>§ 6 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung festlegen.</p>	<p>Die Gemeinden <i>können</i> festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit soweit zumutbar nützen würde.</p> <p>Falls die Gemeinden ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigen möchte, stützt sie sich auf die bundesgerichtlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit (vgl. Urteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell des Bundesgerichts) ab. Zudem sind die konkreten</p>

	<p>Umstände zu beachten. So sind verschiedene Konstellationen denkbar, die einen Verzicht auf die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder eine Erhöhung des Arbeitspensums begründen. In solchen Fällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Möglichkeit ausserschulischer Drittbetreuung, Distanz zum Arbeitsort, erhöhte Betreuungslast bei mehreren oder von einer Behinderung betroffenen Kindern) sollen Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Arbeitspensen nicht oder in einem geringeren Mass erreicht werden. Die dahingehenden Details regelt die Gemeinde in der Verordnung. Auch wenn die Gemeinde auf eine explizite Regelung der Pensen verzichtet, ist die Praxis des Bundesgerichts anzuwenden.</p>
<p>§ 7 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben</p> <p>Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 9 MBG i.V.m. § 5 Vo MBG.</p> <p>Die Gemeinde legt den Faktor fest, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Abs. 2 SHV) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der anerkannten Ausgaben einfliesst. Der Faktor entspricht mindestens 100%.</p>
D. Vollzugsbestimmungen	
<p>§ 8 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Soziales und Gesundheit der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die</p>	<p>Konkretisierung von § 10 MBG.</p> <p>Die Gemeinde definiert, welche Stelle für den Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge in der Gemeinde zuständig ist. Die Abteilung Soziales und Gesundheit ist für die Übernahme dieser Zusatzaufgabe geeignet, da sie mit dem Sozialen Dienst über eine Dienststelle verfügt, welche sich gewohnt ist, die finanzielle Situation von KlientInnen abzuklären und zu beurteilen.</p> <p>Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung informieren. Dies kann beispielsweise über ein Merkblatt sowie die nötigen Antragsformulare und</p>

⁶ SGS 850.11

Erläuterungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 15.300 (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

<p>Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p>einen Eintrag auf der Gemeinde-Webseite erfolgen. Eine Konkretisierung diesbezüglich im Reglement ist nicht nötig.</p> <p>In der Verordnung kann der Gemeinderat u.a. die exakten Prozentsätze der Bandbreiten regeln.</p>
<p>§ 9 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	<p>Konkretisierung von § 11 MBG. Die Gemeinden sind bei der Definition des Verfahrens relativ frei. Zwingend im Reglement festzulegen ist aber die zuständige Stelle in der Gemeinde analog der Definition in § 9 Abs. 1. Erstinstanzlich entscheidet die Abteilung Soziales und Gesundheit über alle Mietzinsbeitragsgesuche.</p> <p>Nachdem die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind, beginnt der Anspruch auf Mietzinsbeiträge auf den folgenden Monat. Denkbar ist auch eine rückwirkende Anspruchsberechtigung auf den Monat der Einreichung der Unterlagen. Die vorliegende Regelung wurde in Absprache mit den anderen Birsstädter Gemeinden so gewählt.</p> <p>Die Gemeinde definiert die Dauer der Beitragsberechtigung. Sie nimmt dabei Bezug auf die Verfügung sowie allfällige beitragsrelevante Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>Die rückwirkende Erneuerung der Verfügung bei rechtzeitiger und vollständiger Einreichung der Unterlagen erscheint in jedem Fall sinnvoll, um Lücken zu vermeiden. Die Gemeinden sollen die Bezügerinnen und Bezüger jeweils frühzeitig in geeigneter Form (bspw. mittels Versand des Gesuchformulars) auf die Anforderungen zur Fortsetzung ihres Anspruchs informieren.</p>

Erläuterungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 15.300 (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

<p>§ 10 Härtefälle</p> <p>Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abgewichen werden.</p>	<p>Die Regelung von § 11 des bestehenden Reglements wird übernommen. Die Gemeinde kann ohne explizite kantonale Gesetzesgrundlage Härtefälle, bspw. in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen, genehmigen. In diesen Fällen kommt die Gemeinde für die Kosten des Härtefalles auf.</p> <p>Die Härtefallregelung ist notwendig, da das neue Mietzinsbeitragsgesetz nur noch Mietzinsbeiträge für Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern vorsieht. Bis anhin war es auch Personen ohne minderjährige Kinder möglich, Mietzinsbeiträge zu beantragen. Dies sollte auch zukünftig in Ausnahmefällen möglich sein (bspw. bei Eintritt eines Ehepartners in ein Alters- und Pflegeheim, was dazu führen kann, dass die Mietkosten der Wohnung von den Ergänzungsleistungen nicht mehr vollumfänglich übernommen werden und ältere Menschen umziehen müssten – oder dann meist auch in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, obwohl dies (noch) nicht notwendig wäre, da sie selbst nicht pflegebedürftig sind).</p>
<p>§ 11 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>	<p>Es braucht nicht zwingend Bestimmungen über die Auszahlungsmodalitäten, aber sie schaffen Klarheit und bringen Transparenz.</p>
<p>§ 12 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Soziales und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Konkretisierung von § 11 MBG.</p> <p>Da die Abteilung Soziales und Gesundheit die verfügende Stelle auf der Gemeindeverwaltung ist, ist die erste Instanz bei einer Beschwerde der Gemeinderat.</p>

Erläuterungen zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 15.300 (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

<p>² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Als zweite Instanz kann der Regierungsrat angerufen werden.</p>
E. Schlussbestimmungen	
<p>§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Juni 1998 aufgehoben.</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend⁷ per 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 1.1.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).</p> <p>Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft prüft das Reglement vor dessen Inkraftsetzung.</p> <p>Da das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung im März 2024 verabschiedet werden wird, kann es rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft treten, so dass die Mietzinsbeiträge auch mit dem Kanton abgerechnet werden können.</p>

⁷ § 8 Vo MBG, SGS 844.11